

# Effektivzins und PAngV – neues Elend!

## Die Geschichte

Bereits 1982 hatte ich das Vergnügen, bei einer Expertenrunde des Ministeriums für Verbraucherschutz in Baden-Württemberg zur Preisangabenverordnung (PAngV) – speziell zum Effektivzins bei Krediten – dabei sein zu dürfen.

Trotz des heftigen Widerstandes der anwesenden Banken bzw. Bankenverbände entstand damals (bzw. endgültig 1985) eine durchaus brauchbare Effektivzinsangabe, die dem Kunden einen vernünftigen Preisvergleich ermöglichte. Die Nachbesserung durch eine EU-Norm auf den exponentiellen Zins (1997) war dabei eher mathematischer Natur. Die Pflicht zur Effektivzinsangabe hat sogar indirekt mit dazu geführt, dass manche verwirrende Preiskomponente vereinfacht wurde oder entfallen ist (z. B. „seltsame“ Kontoführungsmethoden, Disagio etc.).

Völlig unbefriedigend waren nur die Vorschriften zur Behandlung von wirtschaftlich verbundenen Krediten, wie sie zum Beispiel bei Sofortfinanzierungen mit Bausparkassen vorliegen. Hier wird der Kunde durch zwei Effektivzinsen (einer für den Bausparvertrag, der andere für die Vorfinanzierung) systematisch getäuscht (wobei der Effektivzins für den Bausparvertrag in sich ebenfalls unlogisch ist).

Doch nun hat die Europäische Union durch eine EU-Richtlinie und die Bundesregierung mit der entsprechenden Gesetzgebung (<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/pangv/gesamt.pdf>)

- einerseits durch die Verbraucherkreditrichtlinie die Rechte der Kunden gestärkt (siehe Kommentar der Verbraucherzentrale Bundesverband [http://www.vzbv.de/mediapics/verbraucherkreditrichtlinie\\_aenderungen\\_11\\_06\\_2010.pdf](http://www.vzbv.de/mediapics/verbraucherkreditrichtlinie_aenderungen_11_06_2010.pdf)),
- andererseits bei wirtschaftlich verbundenen Krediten keine Änderung herbeigeführt
- und schließlich in einem Teilpunkt bei der PAngV so gründlich zu- und daneben geschlagen,

dass die Gesetzgebung hinsichtlich der PAngV nach meiner Meinung ein eindeutiger Rückschritt ist:

## Kritikpunkte zur PAngV

**(1)** Der sinnvolle Unterschied zwischen dem „anfänglichen effektiven Jahreszins“ und dem „effektiven Jahreszins“ ist verschwunden, es gibt nur noch den effektiven Jahreszins. Dieser soll sich auf die gesamte fiktive Laufzeit des Kredits beziehen. Verkannt wird, dass jede Preisangabe nur für den Zeitraum sinnvoll ist, für den eine wirtschaftliche Bindung vorliegt und die Berechnung ohne weitere Prämissen hinsichtlich der Zinsentwicklung möglich ist. Bei Festzinskrediten ist dies die Zinsbindungsdauer (wirtschaftliche Bindung und Zinsfixierung stimmen überein), bei variablen Krediten die Zinsanpassungsperiode (die bisherige PAngV hat hier ein Jahr angesetzt).

**(2)** Weil nun Prämissen für die „unbestimmte“ Zeit nach Ablauf der Zinsbindung gesetzt werden müssen, werden im Gesetz dazu Vorschriften festgelegt. Wie auch immer diese aussehen, informieren sie dann falsch, wenn z. B. Gebühren, Disagien oder andere Kosten auf die Gesamtlaufzeit verrechnet werden, statt auf die wirtschaftliche Bindung.

**(3)** Die größte Fehlleistung in dieser Hinsicht ist folgende Norm (Zitat):

j) Bei Verträgen, bei denen die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und nach deren Ende ein neuer, veränderlicher Sollzinssatz vereinbart wird, der in regelmäßigen Abständen nach einem vereinbarten Index oder Referenzzinssatz angepasst wird, wird angenommen, dass der Sollzinssatz nach Ablauf der Sollzinsbindung dem Sollzinssatz entspricht, der sich aus dem Wert des vereinbarten Indexes oder Referenzzinssatzes zum Zeitpunkt der Berechnung des effektiven Jahreszinses ergibt.

Wenn also laut Vertrag der Kredit nach Ablauf der Zinsbindung in eine variable Verzinsung mit Bindung an Euribor oder einen anderen Index übergeht (sofern der Kunde nicht erneut einen Festzins wünscht), wird als Prämisse der aktuelle Zins für variable Kredite als Folgezins angesetzt. Dies hat zur Folge, dass derzeit der „Effektivzins“ niedriger als der Nominalzins ist. Einige Banken – insbesondere Sparkassen – verfahren nun nach dieser Methode (Finanztest, Oktober 2010, S. 48 ff).

### Was ist zu tun?

**(a)** Nach meiner Meinung sind zuerst die Banken gefordert, diesen Unsinn sofort zu beenden. Die Ausrede, das Gesetz sei schuld, ist allzu billig. Niemand hindert die Banken, den Kreditvertrag so zu gestalten, dass die fragliche Klausel nicht greift.

Wenn es hier an Einsicht fehlt, zeichnen sich folgende Konsequenzen ab:

- Es besteht die Gefahr, dass immer mehr Banken – wiederum mit der Ausrede des Konkurrenzvergleichs – ihre Verträge bewusst ändern und ebenfalls zu irreführenden Effektivzinsangaben übergehen. Damit wäre aber die PAngV letztlich vollständig entwertet.
- Der Gesetzgeber müsste „schnell“ „nachbessern“. Erfahrungsgemäß endet dies immer mit einer Verschlimmbesserung, von der weder die Kunden noch die Banken etwas hätten.
- Das Image aller Banken (auch derer, die sich korrekt verhalten) würde noch weiter sinken. Das Vertrauen der Kunden in eine faire Beratung und korrekte Information würde noch weiter erschüttert. Ist das ein Wunschscenario, das den Banken in der ohnehin schon schwer belasteten Beziehung zu den Kunden, zur Legislative und Exekutive weiter hilft?

**(b)** Vorausgesetzt, die Banken beenden die irreführende Effektivzinsangabe, könnten die betroffenen Ministerien bzw. die Bundesregierung eine grundlegende Reform – auch auf EU-Ebene – ohne Zeitdruck anstreben. Wenn die Bausparkassen und Versicherungen ihre Angebote zusätzlich von sich aus auf eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Preisangabe umstellen würden, könnte man auf eine Reform des Gesetzestextes sogar ganz verzichten.

### Deshalb:

Gesetze sind nur so schlecht, wie sie angewendet werden. Das Ziel muss sein, auch ohne weitere Gesetzgebung auf freiwilliger Basis Effektivzinsen zu nennen, mit denen der Kunde im Preisvergleich wirklich etwas anfangen kann!

### Leider:

Die Erfahrung lehrt, dass die Freiwilligkeit nur selten erfolgreich umgesetzt wird. Es wird somit eine erneute Reform notwendig werden. Wir sollten uns aber dann nicht beschweren, dass zu immer neuen – und komplexeren – Gesetzen kommt.

### Literatur zum Effektivzins (als PDF verfügbar):

Titel	Quelle	PDF
Grundlagen zur Beurteilung von Geldgeschäften: Kontoführung, Effektivzins, Barwert, Endwert, Vergleichstechnik und Anwendungen	Gillardon Publishing, Bretten 1996	<a href="#">PDF</a> (963 KB)
EU-Norm für den Effektivzins in Sicht?	Bank Magazin, 7/1997, S. 34f	<a href="#">PDF</a> (44 KB)
Effektiver Jahreszins - die neue EU-Richtlinie	Finanzierung, Leasing, Factoring, 2/1997, S.45 ff	<a href="#">PDF</a> (41 KB)
Effektiver Jahreszins: Zwei Berechnungsmethoden	Finanzierung, Leasing, Factoring, 1 / 1989	<a href="#">PDF</a> (526 KB)